

An Standorten für Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften sind in Abhängigkeit von den Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehrsgeschehen (Straßenführung, Verkehrsgeschwindigkeit, Verkehrsdichte, etc.) strengere Maßstäbe anzulegen.

Wir bitten daher, wenn irgendwie möglich, bei der Aufstellung von Plakaten von Standorten außerhalb geschlossener Ortschaften abzusehen.

Sofern ein Verstoß gegen diese Grundsätze festgestellt wird und die für die Wahlwerbung verantwortlichen Parteien der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommen oder, wenn Gefahr in Verzug ist, wird die Wahlwerbung im Hinblick auf die der Straßenbaubehörde obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch eigenes Personal entfernt und auf der Straßenmeisterei noch 2 Wochen zur Abholung vorgehalten.

Ebenso müssen unmittelbar nach der Wahl alle Plakate wieder entfernt werden.

Wohl wissend, dass das Anbringen sowie die Aufstellung von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien gehört und Wahlen ein wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung sind, bitten wir um Verständnis, dass auch die Werbung für die Wahlen mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit in Einklang stehen müssen.

Um Irritationen vorzubeugen, bieten wir den politischen Parteien und Gruppierungen an, bereits im Vorfeld der Wahlkampagnen gemeinsam mit unseren vor Ort zuständigen Straßenmeistereien und den Kommunen geeignete Standorte zur Aufstellung der Wahlwerbung festzulegen.

Für die Mitteilung der bekannten Ansprechpartner für die Aufstellung von Wahlplakaten (Telefon-Nr., Mailadresse etc.), wären wir Ihnen dankbar.

Für Ihre Bemühungen und Unterstützung bedanken wir uns schon jetzt recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Klaus Schneider